LANDESBANK BERLIN AG

Endgültige Bedingungen Nr. 234

vom 2. April 2012

zum Basisprospekt

vom 1. Juni 2011

für Anleihen und strukturierte Wertpapiere

für

EURO STOXX 50® Deep Barrier Indexanleihe

DE000LBB1F68

LBB LandesBank Berlin

Einleitung

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 234 vom 2. April 2012 zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 1. Juni 2011 für Anleihen und strukturierte Wertpapiere (der „Basisprospekt“) ist die Inhaberschuldverschreibung EURO STOXX 50® Deep Barrier Indexanleihe, die mit der Internationalen Wertpapierkennnummer („ISIN“) DE000LBB1F68 von der Landesbank Berlin AG begeben wird (die „Wertpapiere“). Die Wertpapiere werden im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 100.000.000,--[1] begeben (zusammen die „Emission“ oder die „Serie“).

Darstellung der Endgültigen Bedingungen

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß § 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alternative 1 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, dargestellt. Damit werden diejenigen Teile des Basisprospektes in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere Konkretisierungen ergeben sowie Informationsbestandteile ergänzt, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts noch nicht bekannt waren. Dies erfolgt durch Auswahl der auf die jeweilige Emission zutreffenden Angaben, die im Basisprospekt in eckigen Klammern als mögliche Fallalternative dargestellt wurden beziehungsweise durch Ausfüllen von in dem Basisprospekt in eckigen Klammern vorgesehenen Platzhaltern. Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren 3
Angaben zum Angebot 6
Risikofaktoren 7
Produktbedingungen 12

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Begriffe, die nachstehend verwendet, aber nicht definiert werden, haben, soweit eine Definition in den Produktbedingungen vorhanden ist, die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Der Basisprospekt, dazugehörende Nachträge, per Verweis einbezogene Dokumente sowie die Endgültigen Bedingungen sind in elektronischer Form im Internet unter www.zertifikate.lbb.de veröffentlicht.

[1] Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 der Produktbedingungen bekannt gegeben.

Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

Beschreibung des Typs

Die Inhaberschuldverschreibung EURO STOXX 50® Deep Barrier Indexanleihe (die „Wertpapiere“) wird je Nennbetrag von EUR 100,-- für die gesamte Laufzeit mit einem Zinssatz von 4,25% p.a. verzinst. Die Zinsen werden jährlich am 2. Mai der Jahre 2013 bis 2017 (§ 4 der Produktbedingungen) gezahlt.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist abhängig von der Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Index (der „Basiswert“). Soweit kein Kurs des Basiswertes die Barriere während des Bewertungszeitraumes (Bewertungszeitraum 30. April 2012 (einschließlich) bis 24. April 2017 (einschließlich)) berührt oder unterschritten hat, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag 100% des Nennbetrages zurückgezahlt. Sollte ein Kurs des Basiswertes die Barriere innerhalb des Bewertungszeitraumes auch nur einmal berührt oder unterschritten haben, entspricht die Rückzahlung dem Verhältnis aus Referenzpreis zu Startniveau. In jedem Fall ist die Rückzahlung in der Höhe aber auf maximal 100% des Nennbetrages beschränkt. Startniveau ist der Schlusskurs des Basiswertes am 27. April 2012. Barriere bedeutet 30% des Startniveaus. Der Referenzpreis ist der Schlusskurs des Basiswertes am Bewertungstag (24. April 2017).

Der Wertpapierinhaber ist an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes **nicht** beteiligt, d.h. die Rückzahlung kann höchstens in der Höhe des Nennbetrages erfolgen. Wird die Barriere berührt oder unterschritten besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag erheblich weniger als den Nennbetrag pro Wertpapier zurückerhält, er kann sogar einen Totalverlust erleiden. Die Höhe des Zinssatzes ist von der Kursentwicklung des Basiswertes unabhängig.

Der Kurs der Wertpapiere orientiert sich am aktuellen Indexstand. Steigt der zugrunde liegende Index, steigt der Wert der Wertpapiere, mit jedem Fallen des Index sinkt der Wert der Wertpapiere entsprechend. Fällt im Extremfall der Kurs des Basiswertes auf „Null“ kann es zu einem Totalverlust kommen. In diesem Fall bleibt dem Anleger lediglich der Zinsertrag.

Bei einem Kauf oder Verkauf des Wertpapiers während der Laufzeit werden Stückzinsen berechnet.

Beschreibung des Basiswertes

EURO STOXX 50® Index (ISIN EU0009658145)	Informationen über den Basiswert und über die vergangene und aktuelle Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität können der Internetseite www.stoxx.com entnommen werden.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel an einem organisierten Markt zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Diese sind Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 2 Abs. 1c) der Richtlinie 2003/71EG („Prospektrichtlinie“).

Rechtsordnung

Die Wertpapiere unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Art der Wertpapiere und Verbriefung

Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere und in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61 in D-65760 Eschborn (nachfolgend „Clearing-System“) hinterlegt werden.

Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des jeweiligen Clearing-Systems übertragen werden können.

Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden in Euro emittiert.

Börsenzulassung

Es ist beabsichtigt, die Wertpapiere in den Freiverkehr der Börse Berlin und der Börse Stuttgart (EUWAX®) sowie in Frankfurt (Scoach, Premium Segment) einzuführen. Die erste Notierung ist für den 2. Mai 2012 geplant.

Die geschätzten Gesamtausgaben bezogen auf die Einführung betragen EUR 612,50.

Marktpflege

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz Alexanderplatz 2, 10178 Berlin (die „Emittentin“) kann jederzeit Wertpapiere am freien Markt erwerben. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Kauf- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Handelsspanne berücksichtigt u.a. Angebot und Nachfrage der Wertpapiere und die verschiedenen Kosten (z.B. Gebühren und Provisionen, die auch an Dritte gezahlt werden können) sowie bestimmte Ertragsgesichtspunkte der Emittentin. Sie ergibt sich nach Ablauf der Zeichnungsfrist aus der Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufskurs. Die Handelsspanne wird von der Emittentin festgelegt und kann sich während der Laufzeit ändern. Soweit die Emittentin Kauf- oder Verkaufskurse stellt, müssen diese nicht dem rechnerischen „fairen Wert“ der Wertpapiere entsprechen, sondern können von diesem abweichen. Darüber hinaus kann die Emittentin die Methodik, nach der sie Kurse festsetzt, jederzeit ändern und z.B. die Handelsspanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs vergrößern oder verringern.

Die Emittentin übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Stellung von regelmäßigen Kauf- und Verkaufskursen oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Gebühren und Provisionen

Die Wertpapiere der Landesbank Berlin AG („LBB“) werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, ((„Vermittler“) z. B. Banken, Finanzdienstleistern und Vermögensverwaltern) von den Anlegern erworben. Die Vermittler erhalten grundsätzlich von der LBB eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung des jeweiligen Wertpapiers. Diese Vergütung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen und ist in der Höhe je nach Wertpapier unterschiedlich.

Die Vergütung für die EURO STOXX 50® Deep Barrier Indexanleihe während der Zeichnungsfrist beträgt 2,5% je Nennbetrag und wird einmalig gezahlt. Als zusätzliche Vergütung erhält der Vermittler während der Zeichnungsfrist den Ausgabeaufschlag (Agio) von 1% je Nennbetrag, der vom Anleger beim Erwerb zu zahlen ist. Im Fall des Agios handelt es sich um den Nennbetrag der von dem Anleger erworbenen Wertpapiere und im Fall der von der LBB zu zahlenden Vergütung um den Nennbetrag der von dem Vermittler vermittelten Wertpapiere. Auch nach Ablauf der Zeichnungsfrist zahlt die Emittentin den Vermittlern eine Vergütung. Diese kann sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen und beträgt für die Emission dieser Wertpapiere bis zu 2,5%.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Vergütungen erhalten die Vermittler im Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Wertpapiere Sachleistungen als geldwerte Vorteile. Dabei handelt es sich vor allem um die Bereitstellung von technischer Unterstützung in Form von elektronischen, außerbörslichen Handelsanbindungen, die Bereitstellung von Informationsmaterialien zu diesen Wertpapieren und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen. Außerdem unterstützt die Emittentin vertriebliche Maßnahmen der Vertriebspartner sowohl finanziell als auch mit Sachmitteln. Weitergehende Informationen zu den beschriebenen Sachleistungen und geldwerten Vorteilen kann ein Anleger oder potentieller Anleger bei seiner Bank oder seinem Kundenberater erfragen.

Begebung

Die Begebung der Wertpapiere erfolgt aufgrund des vom Vorstand der Landesbank Berlin AG genehmigten Produktkataloges (Stand: 26. März 2012).

Verantwortung

Die Landesbank Berlin AG mit Sitz am Alexanderplatz 2, 10178 Berlin übernimmt für den Inhalt dieses Prospektes die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Sie erklärt weiter, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.

Angaben zum Angebot

Das Angebot zum Kauf der Wertpapiere wird von der Emittentin durchgeführt.

Die Wertpapiere können grundsätzlich jedermann zum Erwerb angeboten bzw. von diesem erworben werden. Sie sind grundsätzlich frei übertragbar. Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere müssen aber die jeweiligen Gesetze der Länder beachtet werden, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden. Jeder, der in den Besitz dieser Endgültigen Bedingungen oder der Wertpapiere gelangt oder diese anbietet, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Angebotsfrist

Die Zeichnungsfrist beginnt am 2. April 2012 und endet am 27. April 2012 (14 Uhr).

Die Emittentin ist berechtigt, das Angebot zum Kauf der Wertpapiere vorzeitig zu beenden bzw. die Zeichnung zu kürzen, soweit es zu einer Kürzung kommt. Im Falle der Kürzung von Zeichnungen wird der zuviel gezahlte Anlagebetrag zzgl. der eventuell zuviel gezahlten Stückzinsen unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag benannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzahl der zugeteilten Wertpapiere erfolgt unverzüglich durch Mitteilung an den Anleger.

Die Emittentin behält sich vor, bis zum letzten Tag der Zeichnungsfrist (einschließlich) von der Begebung der Emission ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen.

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis je Nennbetrag von EUR 100,-- beträgt 100%. Zusätzlich muss der Wertpapierinhaber je Nennbetrag ein Agio i.H.v. 1% zahlen.

Mindestbetrag der Zeichnung

Die Mindestzeichnung beträgt EUR 100,--.

Emissionsvolumen

Die Gesamtsumme der Emission beträgt bis zu EUR 100.000.000,--, abhängig von dem Betrag der bis zum Ende der Zeichnungsfrist tatsächlich gezeichnet wurde. Die tatsächliche Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 der Produktbedingungen bekannt gegeben.

Zeichnung der Wertpapiere

Der Kauf der Wertpapiere kommt durch die Annahme des Zeichnungsantrages durch die Emittentin zustande. Nach der Annahme des Zeichnungsantrags und Zahlungseingang des Kaufpreises wird die Emittentin die jeweilige Zahlstelle zur Lieferung der Wertpapiere zugunsten des im Zeichnungsantrag angegebenen Depots veranlassen. Die Depoteinbuchung erfolgt unverzüglich nach Eingang des Kaufpreises. Nimmt die Emittentin die Zeichnung nicht an (z. B. bei Überzeichnung oder nicht Durchführung des Angebotes), wird keine Einbuchung auf dem angegebenen Depot erfolgen. Ein etwaig eingegangener Kaufpreis wird unverzüglich an den Anleger zurücküberwiesen.

Im Falle der Überzeichnung werden die Wertpapiere nach der Reihenfolge des Einganges der Kaufanträge bei der Emittentin zugeteilt.

Risikofaktoren

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben alle wesentlichen Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Vor einer Anlage in die Wertpapiere sollten potentielle Anleger den gesamten Prospekt, die durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaige Nachträge und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen lesen.

Potentielle Anleger sollten alle Informationen, die in diesem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, beachten und, sofern sie es als notwendig erachten, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren. Zusätzlich sollten potentielle Investoren beachten, dass auch eine Kombination aus mehreren der beschriebenen Risiken eintreten kann und diese sich dadurch gegenseitig verstärken können.

Jeder potentielle Anleger muss anhand seiner eigenen unabhängigen Überprüfung und dem von ihm unter den gegebenen Umständen als erforderlich erachteten und eingeholten professionellen Rat feststellen, ob der Erwerb der Wertpapiere mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner Situation (bzw. den der wirtschaftlich begünstigten Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt) voll vereinbar ist sowie sämtlichen Anlagerichtlinien, -grundsätzen und -beschränkungen, die für den potentiellen Anleger gelten (unabhängig davon, ob er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt oder nicht), entspricht und trotz der nicht unerheblichen Risiken, die mit der Anlage in oder dem Halten der Wertpapiere verbunden sind, die richtige, geeignete und angemessene Anlage für den potentiellen Anleger ist (bzw. die wirtschaftlich begünstigte Person, wenn er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt).

Eine Anlage in die Wertpapiere beinhaltet verschiedene Risiken.

Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

Die folgenden Ausführungen weisen auf die wesentlichen Risikofaktoren, die mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind, hin. Um die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken abschätzen zu können, sollten potentielle Investoren diese Risikofaktoren beachten, bevor sie sich für einen Kauf der Wertpapiere entscheiden.

Ungewisse Wertentwicklung der Wertpapiere und ungewisse Höhe des Rückzahlungsbetrages

Die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit und die Höhe des Rückzahlungsbetrages stehen zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere nicht fest.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit kann unterhalb des Ausgabepreises liegen.

Die Rückzahlung der Wertpapiere ist an einen Basiswert gekoppelt. Entwickelt sich der Kurs des Basiswertes in eine für den Wertpapierinhaber ungünstige Richtung, sollte der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes und damit der Wert der Wertpapiere rechtzeitig vor dem für die Ermittlung der Rückzahlung relevanten Tag wieder erholen wird. In Extremsituationen kann der Kurs des Basiswertes erheblichen Schwankungen ausgesetzt und der Rückzahlungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein. **Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird, oder dass keine Rendite erzielt wird.

Die Wertpapiere verbriefen eine Verzinsung. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Wert der Wertpapiere Schwankungen unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit unter dem Ausgabepreis liegt. Sollten die Wertpapiere vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen als das eingesetzte Kapital. Sofern die Wertpapiere nach dem Ausgabetag gekauft

werden, kann das eingesetzte Kapital aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen, höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis.

Risiken in Bezug auf den Basiswert

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswertes verbunden. Der Wert des Basiswertes kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. volkswirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Faktoren, politischen Entwicklungen, aufsichtsrechtlichen Ereignissen und allgemeinen Spekulationen des Kapitalmarkts. Die historische Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Bestandteile stellt keine Garantie für deren zukünftige Entwicklung dar.

Basiswert ist ein Index

Der Wert des Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt sein. Auf die Zusammensetzung, die Berechnung und die Regeln des Index hat die Emittentin keinen Einfluss. Unter bestimmten Umständen kann für einen Index kein Referenzstand berechnet werden. Dies ist voraussichtlich der Fall, wenn eine Störung in Bezug auf den Index vorliegt. Der Index-Sponsor wird den Indexstand erst dann wieder berechnen können, wenn die Störung beendet ist oder, soweit dies die Produktbedingungen vorsehen, nach einer festgelegten Anzahl von Tagen. Wenn kein Indexstand berechnet werden kann, wirkt sich dies negativ auf die Liquidität des Wertpapieres aus. Sollte der Index-Sponsor nach einer festgelegten Anzahl von Tagen den Indexstand berechnen, kann er hierzu möglicherweise nicht auf die üblichen Marktbewertungen zurückgreifen, was zu Verwerfungen hinsichtlich der Höhe des Indexstandes führen kann.

Der jeweilige Indexsponsor oder Lizenzgeber tätigt keine Verkäufe und führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch. Er erteilt keine Anlageempfehlungen für die Wertpapiere. Insbesondere geben weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung hinsichtlich der in Verbindung mit der Nutzung des Index und den im Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse ab. Der Index wird bestimmt, zusammengesetzt und berechnet durch den jeweiligen Indexsponsor oder Lizenzgeber ohne Beachtung der Emittentin oder der Wertpapiere. Weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber übernehmen die Verantwortung oder treffen Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Wertpapiere. Weder der Indexsponsor noch der Lizenzgeber übernehmen die Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung bzw. den Handel der Wertpapiere. Der Indexsponsor oder Lizenzgeber trägt keine Verantwortung für irgendwelche Anpassungen der Berechnungsstelle.

Indexbestandteile sind Aktien

Der Wert der Aktie kann Schwankungen unterworfen sein. Diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z. B. Tätigkeiten und Ertragslage der Aktiengesellschaft, Entwicklung der Märkte in denen das Unternehmen tätig ist, Veröffentlichung von Ergebniszahlen, politischen Entwicklungen und Spekulationen am Kapitalmarkt.

Zinsänderungsrisiko

Die Wertpapiere sind mit einer festen Verzinsung für alle Zinsperioden ausgestattet. Der Kurs der Wertpapiere wird sich, zumindest für die jeweiligen Zinsperioden auch am aktuellen Marktzins orientieren. Steigende Marktzinsen können zu einem Kursverlust der Wertpapiere führen.

Marktpreisrisiken und Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere

entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Für die Wertpapiere werden Anträge auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung erreicht bzw. beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art einbezogen oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sinkt der Wert des Basiswertes oder beim Auftreten anderer negativer Faktoren, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere weiter abnehmen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet einen liquiden Markt aufrecht zu erhalten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Käufer kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen kann, durch die er seine Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Käufer ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Finanziert der Käufer den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit, muss er nicht nur diesen Kredit nebst Zinsen zurückzahlen, sondern im Falle des Nichteintritts seiner Erwartungen, zusätzlich auch den angefallenen Verlust ausgleichen. Dadurch erhöht sich sein Risiko. Der Käufer sollte nie darauf vertrauen, Zins und Tilgung eines Kredites aus den Gewinnen eines Geschäfts leisten zu können. Vielmehr muss er unbedingt vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Zinszahlung und gegebenenfalls auch kurzfristigen Tilgung des Kredites auch dann in der Lage ist, wenn Verluste statt der erwarteten Gewinne eintreten.

Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden

Falls die Emittentin verpflichtet wäre, die im Hinblick auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge aufgrund von Einbehaltungen oder Abzügen für oder im Hinblick auf gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Umlagen oder staatliche Abgaben zu erhöhen, ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere zu kündigen und diese vorzeitig zurückzuzahlen. Zusätzlich kann sie die Wertpapiere kündigen und vorzeitig zurückzahlen, wenn für die Emittentin die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, rechtswidrig oder undurchführbar wird oder die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere gleich aus welchem Grund rechtswidrig, unzulässig, unmöglich oder unzumutbar ist bzw. wird, insbesondere wenn diejenigen Finanzinstrumente, derer sie sich zur Absicherung bedient, auslaufen, gekündigt werden oder aus anderen Gründen entfallen. Darüber hinaus ist eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung immer zulässig, wenn und soweit dies in den Endgültigen Bedingunen festgelegt ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Emittentin ein allgemeines Kündigungsrecht eingeräumt wird oder weil ein bestimmtes Ereignis in Bezug auf einen Basiswert oder Basket eingetreten ist. Durch die Wertpapierinhaber kann eine vorzeitige Rückzahlung nur bewirkt werden, wenn die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kündigungsgründe eingetreten sind. Ein Inhaber von Wertpapieren kann durch Mitteilung an die Zahlstelle kündigen. Für den Anleger besteht das Risiko, dass der vorzeitige Rückzahlungsbetrag wesentlich niedriger ist als der Ausgabepreis bzw. der vom Wertpapierinhaber gezahlte Kaufpreis oder gar Null beträgt und der Wertpapierinhaber einen Totalverlust erleidet und seine Anlage eine geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete aufweist. Des Weiteren kann es sein, dass infolge einer solchen vorzeitigen Rückzahlung eine Reinvestition des vorzeitigen Rückzahlungsbetrages durch den Wertpapierinhaber in ein vergleichbares Wertpapier mit einer ähnlichen Ausstattung nicht möglich ist. Wenn die Emittentin die Wertpapiere kündigt, zahlt sie den Wertpapierinhabern für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises abzüglich Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen oder einen anderen Betrag, wenn dies so in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

Steuerliche Behandlung

Potentielle Käufer und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein könnten, bei der Übertragung der Wertpapiere in andere Länder, Abgaben gemäß den Gesetzen und Usancen des jeweiligen Landes zu zahlen. In einigen Ländern sind möglicherweise keine offiziellen Verlautbarungen der zuständigen Behörden für diese Art von Wertpapieren erhältlich.

Transaktionskosten

Provisionen, insbesondere Mindest- oder feste Provisionen pro Kauf oder Verkauf kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, können - wie auch ein Ausgabeaufschlag - zu Kostenbelastungen führen, die die erwartete Rendite erheblich verringern. Hierbei gilt: je höher die Kosten, desto später wird eine positive Rendite beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht. Tritt eine erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die genannten Kosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Erfolgt ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, z.B. in Österreich und Luxemburg, kann die Emittentin eine weitere Zahlstelle auch in diesem jeweiligen Land benennen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, könnte dies nachteilige Auswirkungen für den Anleger aus diesen Ländern haben.

Rechtmäßigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin noch eine ihrer Tochtergesellschaften hat oder übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Wertpapiere durch einen potentiellen Investor, weder nach den Gesetzen und der Rechtsprechung, der der potentielle Investor unterliegt, noch nach den Gesetzen und der Rechtsprechung in der der potentielle Investor seinen normalen Geschäftsbetrieb hat. Ebenso wenig übernimmt die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften die Verantwortung dafür, dass ein Investor oder potentieller Investor mit allen ihn betreffenden Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Übereinstimmung handelt.

Unabhängige Bewertung und Beratung

Jeder potentielle Investor muss vor einem Erwerb der Wertpapiere eine eigene Bewertung eines Investments tätigen und unabhängig entscheiden, ob ein solches Investment in die Wertpapiere für ihn geeignet ist. Hierbei sollte er seine persönlichen, geschäftlichen und gesellschaftlichen Umstände berücksichtigen und professionelle Berater (z. B. Steuerberater und Finanzberater) hinzuziehen.

Bonität der Emittentin

Der Wert der Wertpapiere wird durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger und Teilnehmer am Kapitalmarkt beeinflusst. Diese Beurteilung wird auch durch die Bonitätseinstufung von Rating-Agenturen beeinflusst. Sollte sich die Bonität verschlechtern, z.B. im Fall einer Herabstufung des Ratings der Emittentin durch eine Rating-Agentur, kann dies zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen.

Interessenskonflikt

Die Emittentin kann ihrerseits an Geschäften über den Basiswert oder den Basket oder Bestandteilen davon beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung durch sie verwalteten Vermögens. Diese Geschäfte können sich auch negativ auf den Basiswert, Basket oder Bestandteile davon auswirken.

Die Emittentin kann in Bezug auf die Wertpapiere auch andere Funktionen ausüben, z.B. als Berechnungsstelle oder Index-Sponsor. In einer solchen Funktion kann die Emittentin in der Lage sein, über die Zusammensetzung des Basiswerts oder Baskets zu entscheiden oder deren Werte oder den Wert ihrer Bestandteile zu bestimmen. Hieraus können sich Interessenskonflikte ergeben.

Im Ausgabepreis kann ggf. zusätzlich zu den Ausgabeaufschlägen und anderen Provisionen und Gebühren ein Aufschlag oder Marge auf den mathematischen (fairen) Wert enthalten sein, der für den Anleger nicht erkennbar ist.

Soweit die Emittentin im Sekundärmarkt Kauf- und Verkaufskurse stellt, wobei sie hierzu nicht verpflichtet ist, werden diese Kurse von der Emittentin festgelegt unter Berücksichtigung von Ertragserwartungen der Emittentin, möglicherweise einer Marge, von gewissen mit der Emission selber und auch danach anfallenden Kosten. Bestimmte Kosten z.B. erhobene Verwaltungsgebühren werden vielfach nicht gleichmäßig über die Laufzeit verteilt, sondern bereits an einem im Ermessen der Emittentin liegenden früheren Zeitpunkt vollständig oder zum Teil preismindernd vom „fairen Wert“ in Abzug gebracht.

Die von der Emittentin gestellten Kurse können daher erheblich von dem fairen bzw. wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen.

Produktbedingungen

§ 1 Nennbetrag und Form

(1) Die Landesbank Berlin AG (die „**Emittentin**“) begibt im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,--[1] (das „**Emissionsvolumen**“) am 27. April 2012 (der „**Ausgabetag**“) EURO STOXX 50® Deep Barrier Indexanleihe (ISIN: DE000LBB1F68 /WKN: LBB1F6) (die „**Wertpapiere**“). Die Emission ist aufgeteilt in bis zu 1.000.000[1] im Nennbetrag von je EUR 100,-- (der „**Nennbetrag**“). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere (die „**Wertpapierinhaber**”), das Volumen der begebenen Wertpapiere über das in Satz 1 genannte Volumen durch Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu erhöhen. Die Emittentin ist jederzeit dazu berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit am Markt anzukaufen oder angekaufte Wertpapiere einzuziehen. Der Begriff „Wertpapiere” umfasst im Falle einer solchen weiteren Begebung auch die zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt.

(3) Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“). Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.

(4) Die Globalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. „**Clearingsystem**“ bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn sowie jeder Funktionsnachfolger.

§ 2 Status

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) jederzeit mindestens gleichrangig sind im Verhältnis zu allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme solcher Verbindlichkeiten, die kraft zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorrangig sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

„**Abrechnungsbetrag**“ ist ein dem Marktpreis der Wertpapiere entsprechender Wert, der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmt wird, angepasst um etwaige angemessene Aufwendungen und Kosten bei der Auflösung von zugrunde liegenden Werten und/oder damit in Zusammenhang stehender Absicherungs- und Finanzierungsvereinbarungen.

„**Barriere**“ bedeutet 30% des Startniveaus, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.

„**Basiswert**“ bedeutet EURO STOXX 50® Index (ISIN EU0009658145).

„**Bewertungstag**“ bedeutet 24. April 2017. Wenn dieser Tag kein Index-Geschäftstag ist, ist der maßgebliche Bewertungstag der nächst folgende Index-Geschäftstag.

[1] Die tatsächliche Gesamtsumme ist abhängig von dem Betrag, der bis Ende der Zeichnungsfrist gezeichnet wurde. Die Gesamtsumme wird unverzüglich nach dem letzten Tag der Zeichnungsfrist gemäß § 15 bekannt gegeben.

„**Bewertungszeitraum**“ bedeutet 30. April 2012 (einschließl.) bis 24. April 2017 (einschließl.).

„**Geschäftstag**“ ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a) die Banken in Frankfurt am Main und Berlin für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind, (b) das Clearing-System betriebsbereit ist und (c) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des *Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems* („**TARGET2**“) in Betrieb sind.

„**Referenzpreis**“ bedeutet offizieller vom Index-Sponsor veröffentlichter Schlusskurs des Basiswertes am Bewertungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.

„**Startniveau**“ bedeutet offizieller vom Index-Sponsor veröffentlichter Schlusskurs des Basiswertes am Ausgabetag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6.

„**Außerordentliches Ereignis**“ ist eine Index-Anpassung oder jedes andere zur Kündigung berechtigende Ereignis.

„**Bewertungszeitpunkt**“ im Hinblick auf einen Index ist der Zeitpunkt an dem üblicherweise der Schlusskurs des Index festgestellt wird.

„**Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index jede Börse, Verbundene Börse oder jedes Handelssystem, an der die Index-Komponenten gehandelt werden oder an der die für die Berechnung des Index maßgeblichen Kurse der Index-Komponenten ermittelt werden, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Index-Komponenten vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den im Index enthaltenen Bestandteilen vorhanden ist).

„**Börsengeschäftstag**“ bedeutet jeder Planmäßige Handelstag, an dem die Börse und die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet sind, auch wenn diese Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss schließt.

„**Börsenstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index ein Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Berechnungsstelle bestimmt), (i) an irgendeiner betreffenden Börse, an der Index-Komponenten gehandelt werden, die mindestens 20% des Indexstands dieses Index ausmachen, solche Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten, oder (ii) in auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer betreffenden Verbundenen Börse Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten.

„**Delisting**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index eine Ankündigung der Börse an der die für die Indexberechnung maßgeblichen Kurse der Index-Komponenten festgestellt werden, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Index-Komponenten aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

„**Frühzeitige Schließung**“ bedeutet an einem Börsengeschäftstag die Schließung der betreffenden Börse oder der Verbundenen Börse vor dem Planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von dieser Börse oder Verbundenen Börse eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an dieser Börse oder Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse

oder Verbundene Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

„**Fusion**“ ist im Hinblick auf einen Index jede (i) Umklassifizierung oder Änderung von Index-Komponenten, die in einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Tausch der Emittentin der Index-Komponenten mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Emittentin der Index-Komponenten ist das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten der Emittentin der Index-Komponenten zu erhalten und das für diese Index-Komponenten die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Index-Komponenten gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Tausch der Emittentin der Index-Komponenten mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Emittentin der Index-Komponenten das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Index-Komponenten unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Index-Komponenten darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bewertungstag liegen.

„**Fusionstag**“ ist der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Berechnungsstelle bestimmte Tag.

„**Handelsaussetzung**“ bedeutet, in Bezug auf einen Index, jede von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen die Begrenzungen der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse überschreitender Kursausschläge oder wegen sonstiger Gründe, (i) in Index-Komponenten, die 20% oder mehr zum Indexstand dieses Index an einer maßgeblichen Börse beitragen, oder (ii) in auf den maßgeblichen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an jeder maßgeblichen Verbundenen Börse.

„**Index-Anpassung**“ bedeutet jede Veränderung des Index, Einstellung des Index oder Unterbrechung des Index, wie jeweils in § 6 definiert.

„**Index-Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, der ein Handelstag an der Börse oder Verbundenen Börse ist (oder ohne den Eintritt einer Marktstörung gewesen wäre), außer einem Tag, an dem der Handelsschluss planmäßig vor dem regulären Handelsschluss an Wochentagen liegt.

„**Index-Komponente**“ bezeichnet diejenigen Bestandteile, aus denen der Index jeweils zusammengesetzt ist.

„**Index-Sponsor**“ ist STOXX Ltd., welches die Gesellschaft oder Person ist, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen dieses Index aufstellt und überwacht, und welche regelmäßig an jedem planmäßigen Handelstag den Stand des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den „Index-Sponsor“ auch als Bezugnahme auf den „**Index-Sponsor-Nachfolger**“ wie in § 6 definiert.

„**Index-Stand**“ ist der Stand des Index, wie er von der Berechnungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag unter Bezugnahme auf den vom Index-Sponsor veröffentlichten Stand des Index festgestellt wird.

„**Insolvenz**“ bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Emittentin von Index-Komponenten betrifft, (i) sämtliche Anteile dieser Gesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (ii) den Inhabern der Anteile dieser Gesellschaft die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird.

„**Marktstörung**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung. Zum Zweck der Bestimmung des Bestehens einer Marktstörung im Hinblick auf einen Index ist, im Fall des Auftretens einer Marktstörung bezüglich einer im Index enthaltenen Index-Komponente, der prozentuale Beitrag dieser Index-Komponente zum Indexstand anhand eines Vergleichs zwischen (x) dem dieser Index-Komponente zurechenbare prozentuale Anteil am Indexstand und (y) dem kompletten Indexstand jeweils unmittelbar vor dem Auftreten der Marktstörung zu bestimmen.

„**Planmäßiger Börsenschluss**“ bedeutet bezüglich einer Börse oder einer Verbundenen Börse und bezüglich jedem Tag, an dem diese Börse oder Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, die planmäßige Schlusszeit dieser Börse oder Verbundenen Börse an Wochentagen an solch einem Börsenhandelstag, ohne Berücksichtigung von Überstunden oder einem Handel außerhalb der regulären Börsensitzungszeiten.

„**Planmäßiger Handelstag**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index jeden Tag, an dem die Börse oder Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für diesen Wert geöffnet sind.

„**Störungstag**“ bedeutet in Bezug auf einen Index einen Planmäßigen Handelstag, an dem eine betreffende Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine Markstörung eingetreten ist.

„**Übernahmeangebot**“ bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile der Emittentin der Index-Komponenten, wie jeweils durch die Berechnungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Berechnungsstelle für maßgeblich eingestuften Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

„**Verbundene Börse**“ bedeutet im Hinblick auf einen Index EUREX® oder jede Börse oder jedes Handelssystem, welches als solche für diesen Index bestimmt worden ist, jeden Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf diesen Index vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in den auf diesen Index bezogenen Futures- oder Optionskontrakten vorhanden ist).

„**Verstaatlichung**“ bedeutet, dass sämtliche Anteile oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte einer Emittentin von Index-Komponenten verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.

§ 4 Verzinsung

(1) Die Wertpapiere werden bezogen auf den Nennbetrag ab dem 2. Mai 2012 mit 4,25% pro Jahr (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht.

(2) Zinsen werden nachträglich am 2. Mai der Jahre 2013 bis 2017 (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) gezahlt. Ist ein Zinszahlungstag kein Geschäftstag, so gilt die nachfolgende Regelung (die „**Geschäftstagekonvention**“).

Der maßgebliche Zinszahlungstag ist der nächstfolgende Geschäftstag.

(3) Zinsen bis zum Zinszahlungstag (ausschließlich), werden auf Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.

(4) „**Zinstagequotient**“, im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen bestimmten Zeitraum (der „**Berechnungszeitraum**“), bedeutet:

wenn (a) der Berechnungszeitraum kürzer oder gleich der Bewertungsperiode ist, in die er fällt, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode
und wenn (b) der Berechnungszeitraum länger ist als eine Bewertungsperiode, die Summe aus:

(A) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die Bewertungsperiode fällt, in welcher er beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode und

(B) die Anzahl der Tage des Berechnungszeitraumes, der in die nächstfolgende Bewertungsperiode fällt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Bewertungsperiode.

„**Bewertungsperiode**“ bedeutet der Zeitraum von und einschließlich eines Bewertungstages in einem Jahr bis zu, aber ausschließlich, des nächstfolgenden Bewertungstages und „Bewertungstag" i.S.d. § 4 bedeutet der 2. Mai 2012 und der 2. Mai der Jahre 2013 bis 2017.

(5) Die Bestimmung oder Berechnung aller Zinssätze, Zinszahlungstage, Zinsbeträge und anderer Informationen, die von der Berechnungsstelle vorzunehmen ist, ist für alle Beteiligten außer bei offensichtlichem Irrtum endgültig und bindend.

§ 5 Rückzahlung und Rückkauf

(1) Die Wertpapiere werden, sofern keine vorzeitige Rückzahlung erfolgt ist, am 2. Mai 2017 (der „**Fälligkeitstag**“) gemäß den folgenden Bestimmungen zurückgezahlt.

Die Wertpapiere werden zum Nennbetrag zurückgezahlt, wenn kein Kurs des Basiswertes die Barriere im Bewertungszeitraum berührt oder unterschritten hat.

Wenn auch nur ein Kurs des Basiswertes die Barriere im Bewertungszeitraum berührt oder unterschritten hat erhalten die Wertpapierinhaber je Nennbetrag eine Rückzahlung gemäß folgender Formel:

$$min\left(\frac{Referenzpreis}{Startniveau};100\%\right)$$

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

§ 6 Anpassungen

(1) *Nachfolge-Index*. Wird ein Index nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Index-Sponsor-Nachfolger**“) berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methodik wie dieser Index bestimmt wird (der „**Nachfolge-Index**“), tritt der durch den Index-Sponsor-Nachfolger ermittelte Index beziehungsweise der Nachfolge-Index an die Stelle dieses Index. In diesem Fall wird das Startniveau so festgelegt, dass zum Ersetzungszeitpunkt das Verhältnis der Startniveaus des alten Index zum neuen Index dem Verhältnis der Schlusskurse am Ersetzungstag des alten Index zum neuen Index entspricht.

(2) *Anpassungen durch die Berechnungsstelle. Vorzeitige Rückzahlung*. Stellt die Berechnungsstelle vor einem Index-Geschäftstag fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor-Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung eines Index verwandten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer, dass es sich dabei um eine in einer solchen Formel oder Berechnungsmethode vorgesehene Anpassung handelt, die den Index im Fall von Veränderungen der enthaltenen Index-Komponenten, der Kapitalisierung und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine „**Veränderung des Index**“), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine „**Einstellung des Index**“), oder dass der Index-Sponsor an einem Bewertungstag den Index-Stand nicht berechnet hat („**Index-Unterbrechung**“), so wird die Berechnungsstelle zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder des maßgeblichen Zinsbetrags an Stelle des veröffentlichten Standes des Index den Index-Stand zum Bewertungstag gemäß der unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode ermitteln, wird dazu aber nur diejenigen Index-Komponenten heranziehen, aus denen sich der Index unmittelbar vor der Veränderung oder der Einstellung zusammengesetzt hat. Die Berechnungsstelle wird die Wertpapierinhaber gemäß § 15 hiervon unterrichten.

Die Emittentin hat im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses das Recht jederzeit die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem Abrechnungsbetrag zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber spätestens fünf Geschäftstage vor dem Rückzahlungstermin gemäß § 15 darüber unterrichten.

(3) *Korrektur des Index*. Sollte ein an der Börse oder Verbundenen Börse oder durch den Index-Sponsor veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse oder den Index-Sponsor vor dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung der Wertpapiere veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Endgültigen Bedingungen zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Wertpapierinhaber gemäß § 15 entsprechend unterrichten.

(4) *Störungstage*. Wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Bewertungstag ein Störungstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Index-Geschäftstag, an dem die Berechnungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Index-Geschäftstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle:

(a) gilt der entsprechende fünfte Index-Geschäftstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist;

(b) bestimmt die Berechnungsstelle den Index-Stand zum maßgeblichen Bewertungstag an diesem fünften Index-Geschäftstag in Übereinstimmung mit der vor Beginn der Marktstörung gültigen Berechnungsformel und Berechnungsmethode, indem sie den Börsenkurs der maßgeblichen Börse (oder, falls der Handel in der betreffenden Index-Komponente erheblich unterbrochen oder erheblich eingeschränkt worden ist, eine nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB erfolgte Schätzung des Börsenkurses, der nach Ansicht der Berechnungsstelle ohne eine solche Unterbrechung oder Einschränkung zustande gekommen wäre) jeder im Index enthaltenen Index-Komponente an diesem fünften Index-Geschäftstag verwendet; und

(c) wird der Fälligkeitstag auf den fünften Geschäftstag, der diesem fünften Index-Geschäftstag folgt, verschoben.

§ 7 Verlängerungsoption der Emittentin

Eine Verlängerung der Laufzeit der Wertpapiere durch die Emittentin über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus ist ausgeschlossen.

§ 8 Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere zu kündigen, wenn

(a) die Emittentin zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 10 verpflichtet ist oder sein wird und

(b) diese Verpflichtung von der Emittentin durch ihr zur Verfügung stehende zumutbare Maßnahmen nicht vermieden werden kann.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens 10 und höchstens 20 Tagen kündigen. Jedoch darf eine solche Rückzahlungserklärung nicht früher als 90 Tage vor dem ersten Tag abgegeben werden, an welchem die Emittentin dazu verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere dann fällig wäre. Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Einlösung aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist Bewertungstag der achte Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

Die Bekanntmachung der Kündigung erfolgt gemäß § 15.

(2) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere aufgrund einer Rechtsänderung zu kündigen.

„**Rechtsänderung**“ heißt, dass die Emittentin am oder nach dem Ausgabetag aufgrund des Inkrafttretens eines neuen oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift, oder aufgrund einer Änderung der Rechtssprechung oder einer Änderung in der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine Behörde (insbesondere Aufsichtsbehörde) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB in Bezug auf die Wertpapiere zu der Auffassung gelangt, dass

- der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung des Basiswertes rechtswidrig und/oder unzulässig geworden ist, und/oder

- es für die Emittentin rechtswidrig oder unmöglich wird, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise zu erfüllen.

In einem solchen Fall kann die Emittentin die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine unwiderrufliche Mitteilung an die Wertpapierinhaber mit einer Frist von mindestens fünf Tagen kündigen. Die Wertpapiere werden zu ihrem Abrechnungsbetrag zusammen mit bis (ausschließlich) zum Tag der Zahlung des Abrechnungsbetrages aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Für die Zwecke der Berechnung des Abrechnungsbetrages ist der Bewertungstag der achte Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung.

(3) Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere bei Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses gemäß § 6 zu kündigen.

(4) Ein zusätzliches vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 9 Zahlungen

(1) Sämtliche Zahlungen sind in Euro (die „**Wertpapierwährung**“) zu erbringen.

(2) Die zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle zu zahlen. Die Zahlstelle hat die zahlbaren Beträge an das Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Geldkonten der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Die Beträge sind den Wertpapierinhabern vorbehaltlich am Zahlungsort geltender steuerrechtlicher, devisenrechtlicher und sonstiger Bestimmungen gutzuschreiben, ohne dass die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

(3) Alle Zahlungen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen in § 10 in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen und Bestimmungen.

(4) Ist der Fälligkeitstermin für eine Zahlung kein Geschäftstag, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des fälligen Betrages erst am nächsten Geschäftstag und keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf diese Verzögerung.

(5) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Wertpapiere aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag von dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der vollständigen Zahlung an die Wertpapierinhaber (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst.

§ 10 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen frei und ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren (gemeinsam die „**Steuern**“) jeglicher Art, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, oder einer ihrer oder in dieser Jurisdiktion befindlichen Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, außer soweit ein solcher Einbehalt oder Abzug jeweils gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall zahlt die Emittentin die zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“), die dazu führen, dass die Wertpapierinhaber die Beträge erhalten, die sie erhalten hätten, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt vorgeschrieben wäre, wobei jedoch unter den folgenden Voraussetzungen keine solchen zusätzlichen Beträge in Bezug auf ein Wertpapier gezahlt werden:

(a) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, wenn der Wertpapierinhaber für diese Steuern in Bezug auf diese Wertpapiere steuerpflichtig ist, weil irgendeine über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere hinausgehende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland oder einer sonstigen Jurisdiktion, welcher die Emittentin unterliegt, besteht; oder

(b) an einen Wertpapierinhaber oder einen für ihn handelnden Dritten, soweit keine solche

Steuer einzubehalten oder abzuziehen gewesen wäre, wenn die Wertpapiere zur Zeit der Zahlung in einem Wertpapierdepot bei einer Bank außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gehalten worden wären; oder

(c) ein solcher Abzug oder Einbehalt erfolgt hinsichtlich einer Auszahlung an eine natürliche Person aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen oder jedes anderen Gesetzes, das die Umsetzung dieser Richtlinie bezweckt oder erlassen wurde, um den Anforderungen dieser Richtlinie zu genügen.

§ 11 Kündigung durch die Wertpapierinhaber

Im Falle des Eintritts einer der folgenden Umstände:

(a) *Nichtzahlung*: Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen aus den Wertpapieren nicht vollständig bei Fälligkeit und der Verzug dauert über einen Zeitraum von 15 Tagen an; oder

(b) *Verletzung anderer Verpflichtungen:* Die Emittentin erfüllt oder beachtet eine andere Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht und diese Verletzung wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung an die Emittentin durch den Wertpapierinhaber, welche der Emittentin oder der Zahlstelle in ihrer angegebenen Geschäftsstelle zugestellt wurde, geheilt; oder

(c) *Abwicklung usw.:* Es ergeht eine Anordnung oder es wird ein wirksamer Beschluss gefasst zur Abwicklung, Liquidation oder Auflösung der Emittentin (außer für die Zwecke eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer sonstigen Form der Vereinigung mit einer anderen juristischen Person, soweit die fortbestehende Person oder die infolge des Zusammenschlusses, der Verschmelzung oder der Vereinigung entstehende Person die Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt); oder

(d) *Insolvenz usw.:* Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden durch ein Gericht gegen die Emittentin eröffnet, und nicht innerhalb von 60 Tagen nach deren Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt, oder die Emittentin beantragt ein solches Verfahren oder stellt ihre Zahlungen vorübergehend ein oder bietet ein generelles Verfahren zugunsten aller Wertpapierinhaber an oder führt ein solches Verfahren durch;

kann jedes Wertpapier durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers an die angegebene Anschrift der Zahlstelle für sofort fällig und zahlbar erklärt werden, woraufhin das entsprechende Wertpapier zu seinem Abrechnungsbetrag, wobei für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der Bewertungstag der achte Geschäftstag vor dem Tag der tatsächlichen vorzeitigen Rückzahlung ist, ohne weitere Maßnahmen oder Formalitäten sofort fällig und zahlbar wird. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich Mitteilung über jede solche Erklärung zu machen.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die Frist zur Vorlage von Wertpapieren wird gemäß § 801 Abs. 3 BGB in Abweichung von § 801 Abs. 1 BGB bestimmt und beträgt 10 Jahre ab Fälligkeit der Wertpapiere.

§ 13 Zahlstelle und Berechnungsstelle

(1) Zahlstelle ist:

Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin

Berechnungsstelle ist:

Landesbank Berlin AG
Alexanderplatz 2
10178 Berlin

(2) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin, übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Ernennung von Zahlstelle und Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und Nachfolger oder weitere Zahlstellen zu ernennen. Den Wertpapierinhabern ist unverzüglich von jeder Änderung der Zahlstellen, der Berechnungsstelle oder der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle Mitteilung zu machen.

(4) Falls es sich nicht um einen offensichtlichen Fehler handelt, sind Entscheidungen der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle endgültig und für die Emittentin sowie die Wertpapierinhaber verbindlich. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten unter diesen Produktbedingungen handelt die Zahlstelle oder die Berechnungsstelle ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in keinerlei Treuhandverhältnis gegenüber der Wertpapierinhabern.

§ 14 Zusammenlegung und weitere Emissionen

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber diese Wertpapiere mit einer oder mehreren von ihr begebenen Tranchen anderer Wertpapiere so zusammenlegen, dass diese Tranchen eine einheitliche Serie bilden, wenn beide Tranchen ab der Zusammenlegung (i) unter derselben Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) bei jedem Clearing-System abgerechnet und abgewickelt werden können und (ii) in Bezug auf sämtliche Zeiträume ab der Zusammenlegung im wesentlichen die gleichen Bedingungen (mit Ausnahmen des Begebungstages und des Ausgabepreises) haben.

§ 15 Mitteilungen

(1) Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Börse Berlin veröffentlicht. Jede empfangsbedürftige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als den Wertpapierinhabern zugegangen.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse oder der Emittentin zu ersetzen, vorausgesetzt, dass solange Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede empfangsbedürftige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

§ 16 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber als Hauptverpflichtete hinsichtlich sämtlicher sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen an ihre Stelle jede Tochtergesellschaft der Landesbank Berlin AG, deren stimmberechtigte Anteile zu mehr als 50% mittelbar oder unmittelbar von der Landesbank Berlin AG gehalten werden oder jede andere Gesellschaft (die „**Ersatzschuldnerin**“) einsetzen, wenn:

(a) die Ersatzschuldnerin alle und jegliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im

Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt;

(b) die Ersatzschuldnerin alle etwa erforderlichen Genehmigungen erhalten hat und an die Zahlstelle in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland und ohne Verpflichtung zum Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben jeglicher Art, die in dem Land oder in den Ländern, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder ihren steuerlichen Sitz hat, erhoben werden, alle Beträge überweisen kann, die für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren erforderlich sind, und

(c) die Emittentin alle und jegliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbedingt und unwiderruflich garantiert.

(2) Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab der betreffenden Zeit als eine Bezugnahme auf die Ersatzschuldnerin und jede Bezugnahme in § 10 auf die Bundesrepublik Deutschland gilt von dem Zeitpunkt als an eine Bezugnahme auf das Land oder die Länder, in denen die Ersatzschuldnerin ihren Sitz oder steuerlichen Sitz hat.

(3) Jede Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 15 bekannt zu machen. Mit dieser Mitteilung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 16 jede vorherige Ersatzschuldnerin) ist an dem Tag, an dem die Ersetzung bekannt gemacht wird, von allen und jeglichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren befreit.

§ 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Die Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin.

(2) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus den Wertpapieren ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Berlin.

§ 18 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Produktbedingungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Produktbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

Berlin, den 2. April 2012

Landesbank Berlin AG